

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.1153

als auch das Urteil der Oberprüfstelle.

O.B.21.20..

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 22. Januar 1921.

Kammer IV, Prüfnummer 1153,



Niederschrift.

Anwesend Bruno Peschel als Vorsitzender

Herr Oberstabsarzt Dr. Meissner

Herr Stein

Frau von Braunschweig

Frau Siemerling als Beisitzer,

Betrifft den Bildstreifen

"Taschendiebe"

der Firma Emil Justiz & Co,

Berlin, Enkeplatz 6,

als Sachverständiger Herr Polizeiasessor Weigt,

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Antragsteller war selbst erschienen und zwar Herr Justiz. Der Bildstreifen wurde vorgeführt in folgenden Längen:

I, Akt 438 m

II, " 500 m

III " 386 m

IV, " 364 m

V, " 288 m

VI, " 400 m

zus, 2376 m

Herr Justiz beantragte Zulassung des Bildstreifens mit der Begründung, dass er denselben vollständig geändert, neue Szenen, neue Personen, und neue Teile eingelegt habe und zwar auf Anraten der Oberprüfstelle, der der Bildstreifen bereits vorgelegen, von dieser aber abgelehnt worden war. Herr Polizei-Assessor Weigt, dem der Bildstreifen als Vorsitzender einer Kammer der Filmprüfstelle bereits vorgelegen und abgelehnt werden musste, erklärte auf Besorgen des Vorsitzenden der heutigen Kammer, dass der vorgeführte Bildstreifen wesentlich abgeändert worden sei.

Entscheidung.

In nicht öffentlicher Sitzung wurde folgende Entscheidung gefällt:

"Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden."



Akt I. Folgende Teile sind verboten:

der Untertitel 2 a "Eine Warnung" = 2 m, Derselbe muss lauten

"Eine Warnung für das Publikum"

Im Untertitel 28 die Worte "Mit Gott"

Der Untertitel 28 darf nur ohne diese beiden Worte vorgeführt werden

10,50 m, Akt IV, Nach Untertitel 8 die Grossaufnahme des Apachentanzes, der Tanz im Hintergrund darf gezeigt werden, 7,50 m,

Akt VI Titel 2, Sie will nicht gesehen werden, seid vernünftig, Nach Untertitel 2, alle Szenen, in denen man die Mädchen des Bordells sieht, es dürfen nur die handelnden Hauptpersonen gezeigt werden, der Akt beginnt damit, wie Kund und Rita im Auto vor dem Hause Tante Rosas anfahren, Es darf dem Zuschauer nicht zum Bewusstsein kommen, dass Rita in ein Bordell geschleppt wird, Nach der Ermordung des Betrunkenen Freundes Kunds darf man die Mädchen mit der Mordkommission zusammensehen = 30 m, Untertitel 10

"Seien Sie ganz unbesorgt, es wird Ihnen nichts geschehen, Sie haben in bedachter Notwehr gehandelt," = 4 m,

Diese Entscheidung wurde Herrn Justiz in öffentlicher Sitzung vorgetragen und erklärte derselbe sich damit einverstanden.

Die Kammer war nach Ausmerzung obiger Teile nunmehr der Ansicht, dass der Bildstreifen tatsächlich als "Warnung für das Publikum" angesehen werden kann. Eine Anreizung und Anleitung zu Taschendiebstählen konnte in der neuen Form des Bildstreifens nicht mehr erblickt werden. Man glaubte im Gegenteil, dass eine Abschreckung für Personen mit haltlosem Charakter in diesem Film zum Ausdruck gebracht ist. Die wenigen Tage der Freiheit, welche die Diebe genossen, können die ständige Angst vor Polizei und Bestrafung nicht aufwiegen, wie sie fast in allen Akten gezeigt wird.

gez. Peschel,

Filmoberprüfstelle,

Berlin, den 29. Dezember 1921,

B 21.20.

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Taschendiebe" waren erschienen:
Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

W. Graf, Filmindustrie

Architekt Baur (Kunst und Literatur)

Schriftsteller Tews (Volkswohlfahrt)

Pastor Dr. Krättschel " " "

Ober-

Als Sachverständiger war erschienen: Regierungsrat Hoppe,



Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben, Ferner waren erschienen Fabrikant Justiz als Beschwerdeführer und in seiner Begleitung der Schriftsteller Leo Heller als Verfasser des Bildstreifens und Regisseur, und Mellini als Rechtsbeistand, Der Bildstreifen wurde vorgeführt, Der Sachverständige der Beschwerdeführer und seine Begleiter äusserten sich zur Sache, Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet, Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 20. Dezember wird zurückgewiesen,

Entscheidungsgründe.

Auf die bei den Akten befindliche Inhaltsangabe, die im wesentlichen zureichenden Inhalt des Bildstreifens wiedergibt, kann Bezug genommen werden, Zu ergänzen ist diese Inhaltsangabe nur in folgendem, Der Titel des Bildstreifens "Taschendiebe" trägt den Untertitel "Eine Warnung". Der Bildstreifen beginnt damit, dass Fotografien aus einem Verbrecheralbum gezeigt werden, die dort abgebildeten Personen sich plötzlich bewegen, und dass es sich aus den weiteren Bildfolgen ergibt, dass diese in dem Verbrecheralbum abgebildeten Personen Taschendiebe sind, die Träger der Handlung in der weiteren Darstellung, Zu erwähnen ist ferner, dass herausfallend aus der Handlung in Grossbildern die Begehung einer ganzen Anzahl von Taschendiebstählen vorgeführt wird, ein Taschendieb entwendet einem Besucher auf der Rennbahn seine Taschenuhr, stiehlt einem anderen Besucher im Gespräch die Kravattennadel, Ein junges Mädchen mischt sich in einem Warenhaus unter zusammengedrängt stehenden Frauen und schneidet einer dieser Frauen die Handtasche ab, Eine weitere Bildfolge zeigt, wie halbwüchsig Menschen zur Begehung von Taschendiebstählen abgerichtet werden, Den Entscheidungsgründen der Prüf stelle Berlin war beigetreten, Wenn dem Gutachten des Sachverständigen auch in-

soweit

und verrohend zu wirken. Es muss auch Folgendes noch hervorgehoben werden: Der Hauptträger der Handlung verführt eine junge Frau aus guter Gesellschaft, er veranlasst die Verführte, um angeblich einen neuen Lebenswandel zu führen, ihm 30000 Mk. zu opfern. Im Besitz dieses Geldes nun beginnt der Taschendieb nicht etwa einen neuen Lebenswandel sondern heiratet die Tochter eines Verbrechers. Der getäuschten Frau wird mit Zynismus ins Gesicht gesagt, dass er diese Ehe nur habe schließen können, weil sie das Geld dazu gegeben habe. Darauf erstattet die verführte Frau Anzeige. Der Taschendieb rächt sich, indem er zunächst einmal dem Gatten der verführten Frau wissen lässt, dass seine Frau ihm betrogen habe. Die Frau wird von ihrem Manne aus dem Hause gestossen und von dem Taschendieb in ein Bordell verschleppt. Diese Darstellung ist, wie die Kammer festgestellt hat, von solcher brutalen Niedrigkeit der Gesinnung und von einer solchen abscheulichen Gemütsroheit, dass der Bildstreifen, auch was diese Darstellung anlangt, geeignet ist, entsittlichend und verrohend zu wirken. Es war danach zu erkennen wie geschehen.

gez. Balcke

Leiter der Film-Oberprüfstelle.

